

Reglement betreffend Finanzkompetenzen der Verwaltung und Aufnahme von Krediten durch die Verwaltung

Die Korporationsgemeinde (nachfolgend Gemeinde) erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h das folgende Reglement betreffend Finanzkompetenzen der Verwaltung und die Aufnahme von Krediten durch die Verwaltung:

Grundsätze

- 1.1 Die Verwaltung ist unter Vorbehalt der Statuten, Reglemente und der nachfolgenden Bestimmungen für alle finanziellen Belange der Korporation zuständig.
- 1.2 Sie führt den Finanzhaushalt nach den Prinzipien der nachhaltigen Ertragskraft, der Wirtschaftlichkeit und der Statutenkonformität.
- 1.3 Die Verwaltung trägt für alle finanziellen Entscheide die volle Verantwortung, soweit diese in ihre Zuständigkeit fallen und nicht gemäss Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k der Gemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind.

Finanz- und Kreditkompetenzen der Verwaltung

- 2.1 Für den ordentlichen Aufwand unterbreitet die Verwaltung der Gemeinde jährlich ein Budget.
- 2.2 Ausserhalb des genehmigten Budget ist die Verwaltung zuständig für alle kassenwirksamen Ausgaben, soweit diese für dasselbe Geschäft einmalig den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht überschreiten.
- 2.3 Die Verwaltung ist zum Entscheid über eine Kreditaufnahme (Fremdfinanzierung) insoweit zuständig, als das bilanzierte Fremdkapital dadurch zwei Drittel der Bilanzsumme nicht überschreitet.
- 2.4 Ausgaben- beziehungsweise Finanzierungsbeschlüsse, welche das genehmigte Budget bzw. die in Ziffer 2.2 und 2.3 erwähnten Limiten überschreiten, sind nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Delegation der Finanz- und Kreditkompetenzen an die Geschäftsführung

- 3.1 Die Verwaltung ist befugt, die Finanz- beziehungsweise die Kreditkompetenzen im Rahmen ihres Organisationsreglementes ganz oder teilweise an die Geschäftsführung zu delegieren.
- 3.2 Die Verwaltung instruiert und überwacht die Geschäftsführung über deren Verantwortlichkeit namentlich auch in finanziellen Belangen.
- 3.3 Die Verwaltung trägt mit Bezug auf die delegierten Finanz- und Kreditkompetenzen gegenüber der Korporation die volle Verantwortung. Vorbehalten bleibt die interne Regressnahme auf die Geschäftsführung.

Kontrolle durch die Revisionsstelle

- 4.1 Die Revisionsstelle kontrolliert die Einhaltung dieses Reglementes durch die Verwaltung und stellt allfällige Mängel schriftlich fest.
- 4.2 Die Revisionsstelle erstattet der Gemeinde jährlich über die Einhaltung des Reglementes Bericht.

Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieses Reglement tritt nach rechtskräftigem Erlass durch die Gemeinde in Kraft.
- 5.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen wie auch eine widersprechende Praxis aufgehoben.